

Traktandum 9

Einmalige Ausrichtung von Beiträgen zur Reduktion der Schuldenlast von Finanzausgleichsgemeinden

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über Leistungen der Landeskirche zu Gunsten von finanzschwachen Kirchgemeinden (Finanzausgleichsverordnung) vom 29. Juni 2009 sieht in § 20 vor, dass die Synode „über die einmalige Ausrichtung von Beiträgen zur Reduktion der Schuldenlast von überdurchschnittlich verschuldeten Kirchgemeinden, die im Zeitpunkt der Aufhebung des bisherigen Rechts finanzausgleichsberechtigt waren“, Beschluss fasst.

Ein erster diesbezüglicher Antrag des Kirchenrates wurde an der Synode vom 26. Nov. 2012 zurückgewiesen. Es wurde geltend gemacht, dass sich der Vorschlag des Kirchenrates am Abschreibungsbedarf und nicht an der Schuldenlast orientiere. Zudem stelle sich die Frage, ob mit bedingungsloser Hilfe an finanzschwache Gemeinden nicht Strukturen zementiert würden, die ohnehin nicht zukunftsfähig seien.

Der Kirchenrat berief in der Folge eine Arbeitsgruppe ein. Dieser gehörten an:

Roland Gahlinger, Synodaler, Kirchgemeinde Aadorf-Aawangen
Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Synodaler, Kirchgemeinde Steckborn
Pfr. Peter Keller, Synodaler, Kirchgemeinde Lengwil
Dr. Johannes von Heyl, Synodaler, Kirchgemeinde Roggwil
Kathrin Argaud, Quästorin
sowie Rolf Bartholdi, Kirchenrat, und Pfr. Wilfried Bühler, Kirchenratspräsident

Die Arbeitsgruppe empfahl dem Kirchenrat

- nur einen Teil der zur Verfügung stehenden Mittel (von derzeit Fr. 1'223'657.70) für die Entschuldung einzusetzen und den Rest für Sonderzahlungen beim Zustandekommen von (erwünschten) Zusammenarbeits- oder Zusammenlegungsmassnahmen zurückzubehalten
- bei der Bemessung der Beträge der Zahlungen nicht auf den Abschreibungsbedarf, sondern konsequent auf den Bestand von Fremdschulden abzustellen

Nicht zu diskutieren war der Kreis der möglichen Empfängergemeinden. Dieser ist per Verordnung auf die Kirchgemeinden beschränkt, die im Zeitpunkt der Aufhebung des bisherigen Rechts finanzausgleichsberechtigt waren, also im Jahr 2010 einen Steuerfuss von 32% (= damaliger Grenzsteuerfuss) hatten. Es sind dies: Andwil, Braunau, Erlen, Hüttlingen, Langrickenbach-Birwinken, Leutmerken, Lustdorf, Lipperswil, Neukirch a.d.Th., Schönholzerswilen, Thundorf, Wäldi.

In der Arbeitsgruppe, und anschliessend auch im Kirchenrat, setzte sich der Vorschlag durch, bei der Bemessung der einmaligen Entschuldungsbeiträge auf die Fähigkeit einer Gemeinde abzustützen, ihre verzinslichen Fremdschulden innert einer gewissen Frist abzubauen. Ausgegangen wird dabei vom Reinertrag vor Zinsen und Abschreibungen (dem

sog. EBITA) im Verhältnis zur Höhe der Fremdschulden. Beim Reinertrag wurde ein Mittelwert der Jahre 2009-2011 eingesetzt, inkl. des aufgrund dieses Wertes der Gemeinde zustehenden Betrags zum Steuerkraftausgleich (Mindestausstattung), jedoch exkl. allfälliger ausgerichteter Baubeiträge.

Die Situation sieht bei den genannten Gemeinden wie folgt aus:

Kirchgemeinde	Verzinsliche Fremdschulden (CHF 000)	EBITA CHF	Tilgung (Jahre)
Andwil	70.0	4'605	15.2
Braunau	80.0	- 23'716	> 20
Erlen	475.0	78'425	6.1
Hüttlingen	260.0	17'389	15.0
Langrickenbach-Birwinken	160.0	35'936	4.5
Leutmerken	80.0	- 26'966	> 20
Lustdorf	66.9	- 1'195	> 20
Lipperswil	-	24'188	-
Neukirch a.d. Thur	-	40'909	-
Schönholzerswilen	-	17'870	-
Thundorf	130.0	28'944	4.5
Wäldi	67.0	- 3'162	> 25

Der Kirchenrat schlägt vor, wie folgt zu verfahren:

- Jenen Gemeinden, die beim Reinertrag im Minus sind, den vollen Betrag in der vollen Höhe ihrer Schulden auszubezahlen:
 Braunau Fr. 80'000.-
 Leutmerken Fr. 80'000.-
 Lustdorf Fr. 67'000.-
 Wäldi Fr. 67'000.-
- Jenen Gemeinden, bei denen die Tilgung mehr als 8 Jahre dauert, den Betrag in der Höhe von 65% ihrer Schulden auszubezahlen:
 Andwil Fr. 45'000.-
 Hüttlingen Fr. 160'000.-
- Jenen Gemeinden, die ihre Schulden zwar aus eigener Hilfe innert weniger als 8 Jahre tilgen könnten, dies aber nur mit einem Steuersatz von 30% und mehr möglich ist, je Fr. 30'000.- auszurichten
 Erlen Fr. 30'000.-
 Langr.-B. Fr. 30'000.-
 Thundorf Fr. 30'000.-

Das ergibt einen Gesamtbedarf für die Landeskirche von Fr. 589'000.-.

Die Beträge sind zu Lasten des Fonds für Finanzausgleichsbeiträge (2030.08) im Lauf des Jahres 2013 auszuführen. Sie sind von den Empfängergerneinden so schnell wie möglich zur Rückzahlung der Fremdschulden zu verwenden und als Sonderabschreibungen zu verbuchen.

Der Kirchenrat dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die Mitarbeit und insbesondere Herrn Dr. Johannes von Heyl für die Erarbeitung der Dokumentation, die den obigen Berechnungen zugrunde liegt. Er hat diese in Zusammenarbeit mit der Quästorin erstellt; sie kann beim Quästorat eingesehen werden.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, Auszahlungen in der Höhe von Fr. 589'000.- zu Lasten des Fonds für Finanzausgleichsbeiträge (2030.08) und zu Gunsten der oben genannten Kirchengemeinden nach dem erwähnten Verteiler zu beschliessen.

Frauenfeld, 19. April 2013

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzli